

## Jugendministerkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Kassel

### TOP 4: Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Protokollnotiz der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen

Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen tragen- unbeschadet ihrer grundsätzlichen Zustimmung zur Erklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes - einzelne Teile in der mißverständlich als „Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“ bezeichneten Beschreibung aktueller Handlungsfelder (Teil II der Vorlage) nicht mit, weil sie ein unrichtiges Bild der Wirklichkeit und der Rechtslage vermitteln. Dieser Teil der Vorlage kann sich im übrigen nicht auf einen Beschluß der AGOLJG berufen. Er wurde dort inhaltlich nicht beschlossen, sondern sollte der Jugendministerkonferenz lediglich als Material zur Kenntnis gebracht werden.

1. In Abschnitt I wird die verfassungsrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik nicht zutreffend wiedergegeben. Die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen wird durch das Grundgesetz und die Länderverfassungen schon jetzt voll anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, daß auch die Minderjährigen „grundrechtsfähig und grundrechtsmündig“ sind. Insbesondere die Grundrechte auf freie Entfaltung und Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 GG), auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG), auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art 4 GG) und auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art 8,9 GG) stehen selbstverständlich auch Kindern und Jugendlichen zu und können von ihnen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife selbständig ausgeübt werden. Insofern bedarf es keiner Änderung des Grundgesetzes, um den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention zu entsprechen.

2. Bereits nach geltendem Recht muß bei Ausweisung eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorgenommen werden; eine höhere Gewichtung staatlicher Interessen „ohne Weiteres“ entspricht weder der Rechtslage noch der Praxis. Gerade bei minderjährigen Intensiv- und Mehrfachstraftätern mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann es aber geboten sein, die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und den Schutz der Bevölkerung höher zu gewichten, als das Interesse des Betroffenen am Verbleib im Gastland. Auch die UN-Kinderrechtskonvention gibt keinen Freibrief für den Mißbrauch des Gastrechts. § 46 Abs. 7 AuslG ist bei einer der Kinderrechtskonvention entsprechenden Ermessensausübung durchaus mit der Konvention vereinbar. Auch ist kein Widerspruch zur Konvention darin zu sehen, daß 16jährige ihren Asylantrag selbst stellen und verfolgen können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, daß für jeden unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ein Vormund (in der Regel das Jugendamt) zu bestellen ist, der die Belange seines Mündels - auch im Asylverfahren - zu vertreten und das Mündel zu unterstützen hat.
  
3. Der Bezug von Sozialhilfe kann nicht als Beleg für Armut - wie auch immer diese definiert wird - herangezogen werden. Sozialhilfe soll dem Hilfeempfänger die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Es ist unbestritten Aufgabe des Staates, möglichst gute Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu setzen und in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung, Tagesbetreuung, Unterstützung von Familien etc. entsprechende Angebote vorzuhalten. Der Bericht vermittelt aber insofern ein unrichtiges Bild der Wirklichkeit als er unerwähnt läßt, daß diesbezüglich beispielhafte Anstrengungen unternommen wurden und ein hohes Niveau erreicht wurde.